

Allgemeines Informationsblatt

zu den Änderungen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung („BRAO-Neu“)

I. Grundsätzliches

- 1. Grundsätzliche Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften**, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-Neu: Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. **Ausnahmen** gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-Neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die Zulassungspflicht gilt auch **für bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaften; sie müssen den Zulassungsantrag bis zum 1. November 2022** gestellt haben, § 209a Abs.2 Satz 1 BRAO-Neu. Bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer sind sie rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig, § 209a Abs. 2 Satz 2 BRAO-Neu.
- 2. Freiwillige Zulassung:** Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-Neu.
- 3. Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe:** Zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-Neu.
- 4. Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit:** Zukünftig stehen für die Organisation der Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, die Europäischen Gesellschaften und alle Gesellschaftsformen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO-Neu.
- 5. Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation:** Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staa-

tes, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation hat, werden in § 207a BRAO-Neu detaillierte **Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland** geschaffen. Sie bedürfen dazu jedenfalls einer Zulassung in Deutschland.

6. **Berufsausübungsgesellschaft wird Kammermitglied:** Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO-Neu. Sie schulden, neben ihren Gesellschaftern, zusätzlich einen eigenen Kammerbeitrag.

II. Gesellschafter, Organe der Berufsausübungsgesellschaft

1. **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, § 59i BRAO-Neu:** Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zukünftig unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.
1. **Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung:** Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.
2. **Sogenannte mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig:** Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, vgl. § 59i Abs. 1 BRAO-Neu.
3. **Anforderungen an die Geschäftsführung, § 59j BRAO-Neu:** Zukünftig wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in – für die jeweilige Gesellschaft - vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer sein.

III. Berufsrecht

Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie unterliegen auch der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, §§ 74 Abs.6, 113 Abs.3 BRAO-Neu.